

Allgemeine Bedingungen für die aufgeschobene Rentenversicherung (Tarif PK10)

Inhaltsverzeichnis

A.	VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3
§ 2	Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?	3
§ 3	Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?	3
§ 4	Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	5
§ 5	Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?	5
§ 6	Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	5
B.	LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN	5
§ 7	Wie berechnen wir die Rente?	5
§ 8	Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?	6
§ 9	Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?	6
§ 10	In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?	6
§ 11	In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte sich selbst tötet?	7
§ 12	2 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?	7
C.	ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN	7
§ 13	3 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?	7
D.	AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN	11
§ 14	4 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?	11
§ 15	5 Wer erhält die Leistungen?	11
E.	BEITRÄGE UND KOSTEN	11
§ 16	6 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?	11
§ 17	7 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?	11
§ 18	8 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?	12
§ 19	Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?	12
§ 20	Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?	13
F.	ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN	13
§ 21	1 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?	13
§ 22	2 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiterzahlen?	13
G.	GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN	14
§ 23	3 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?	14

H. KÜNDIGUNG UND AUSSCHEIDEN	14
§ 24 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?	14
§ 25 Was geschieht bei vorzeitigem Ausscheiden des Versicherten?	15
ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN	16



Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung besteht ein arbeitsrechtliches Versorgungsverhältnis zwischen Ihnen als Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Dies wird über eine Pensionskasse abgebildet. Mit dem Abschluss der Pensionskassenversicherung entsteht außerdem ein Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns. Hierbei ist der Arbeitnehmer der [→] Versicherte.

Diese Bedingungen regeln alleine das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als [→] Versicherungsnehmer und uns. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Sie als Versicherungsnehmer. Ist die Mitwirkung des Arbeitnehmers erforderlich, sind Sie auch dafür verantwortlich.

Wichtige Hinweise: Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Damit meinen wir gleichermaßen alle Geschlechter. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher. Um die Bedingungen leichter verstehen zu können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet.

ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir den Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in
 [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt der Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Der Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 16 und § 17.

§ 2 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, gilt: Sie und der [→] Versicherte müssen unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand der Gesundheit des Versicherten sein. Wir schließen den Vertrag im Vertrauen darauf, dass unsere Fragen richtig und vollständig beantwortet werden.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen uns dann nicht von selbst

nachgemeldet werden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantwortet werden. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 1.

§ 3 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

- (1) Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir
- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie das wussten.

Rücktritt

(2) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber Folgendes nachweisen: Wir hätten

den Antrag <u>zu anderen Bedingungen</u> angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(3) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet der Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

- (4) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.
- (5) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(6) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten.

Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir keinen Versicherungsschutz f
 ür den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(7) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Vertragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass die Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser drei Jahre ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist. Dann können wir unsere Rechte auch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(8) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(9) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 7 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.



Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(10) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet der Versicherungsschutz. Wir zahlen dann den [→] Rückkaufswert aus. Mehr dazu finden Sie in § 24. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 22). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 4 Welches Recht gilt für den Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in $[\rightarrow]$ Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach dem Tod des $[\rightarrow]$ Versicherten dürfen wir unsere $[\rightarrow]$ Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:
- den [→] Begünstigten oder
- eine bevollmächtigte Person.

§ 5 Was müssen Sie beachten, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert?

Sie müssen uns [→] unverzüglich mitteilen, wenn sich die Anschrift oder der Name ändert. Dies gilt für

- den [→] Versicherungsnehmer
- alle [→] Versicherten und
- alle Leistungsempfänger.

Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig sein: Wir senden [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an die letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als zugegangen. Dasselbe gilt, wenn der Name geändert wird.

Wenn geplant ist, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, muss uns ein Bevollmächtigter benannt werden. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere Erklärungen senden.

§ 6 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

- (1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks,
- in dem wir unseren Sitz haben oder
- in dem Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Der Versicherte oder ein Hinterbliebener kann gegen uns Klage beim zuständigen Gericht des Bezirks einreichen,

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem er seinen Wohnsitz hat oder
- in dem er sich gewöhnlich aufhält, wenn er keinen festen Wohnsitz hat.
- (2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks, in dem Sie Ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Gegen den [→] Versicherten oder seine Hinterbliebenen können wir Klage erheben beim zuständigen Gericht des Bezirks.

- in dem diese ihren Wohnsitz haben oder
- in dem diese sich gewöhnlich aufhalten, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben.
- (3) Für Klagen sind die deutschen Gerichte auch dann zuständig, wenn
- der [→] Versicherte oder seine Hinterbliebenen ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen.
- Sie Ihren Sitz ins Ausland verlegen.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 7 Wie berechnen wir die Rente?

Wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente.

Die garantierten Leistungen berechnen wir mit dem $[\rightarrow]$ Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr. Zusätzlich zu den garantierten Leistungen erhalten Sie Leistungen aus $[\rightarrow]$ Überschüssen. Mehr dazu finden Sie in § 13.

Die Rente ermitteln wir aus dem [→] Deckungskapital. Wir berücksichtigen die Kosten, die wir bei Abschluss des Vertrags genannt haben. Wir verwenden unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt die Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Die persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie im $[\rightarrow]$ Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

Höhe der Leistungen

- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Wenn die monatliche Rente den Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV nicht übersteigt, gilt: Auf Antrag leisten wir anstelle der Rente eine einmalige Auszahlung (siehe § 8). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

 $\underline{www.alte\text{-}leipziger.de/gesetzestexte}.$

§ 8 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb des letzten Jahrs vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir zum Rentenbeginn bis zu 30 % des [→] Deckungskapitals als einmaligen Betrag auszahlen. Dies gilt nur, wenn die Rente danach noch mindestens 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV beträgt.

§ 9 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte <u>vor Rentenbeginn</u> stirbt, zahlen wir eine Rente an die $[\rightarrow]$ leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge. Die Leistungen können sich durch die $[\rightarrow]$ Überschüsse und $[\rightarrow]$ Bewertungsreserven erhöhen. Mehr dazu finden Sie in § 13.

Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir eine lebenslange Hinterbliebenenrente. Diese Rente ermitteln wir aus den bisher gezahlten Beiträgen für den Hauptvertrag. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Hinterbliebenenrente statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung endet der Vertrag.

Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir für jedes Kind eine Rente. Diese zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs. Wir teilen die bisher gezahlten Beiträge für den Hauptvertrag zu gleichen Teilen auf die [→] leistungsberechtigten Kinder auf. Daraus berechnen wir die Renten für jedes Kind. Auf Wunsch können wir zum Beginn der Rente statt der Rente jedem Kind einen einmaligen Betrag

auszahlen. Mit der einmaligen Auszahlung für alle Kinder endet der Vertrag.

Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens die bisher gezahlten Beiträge für den Hauptvertrag auf.

- (2) Wenn der [→] Versicherte <u>nach Rentenbeginn</u> stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:
- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wir zahlen eine Rente an die $[\rightarrow]$ leistungsberechtigten Hinterbliebenen in der vorgegebenen Rangfolge.

Ist der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte leistungsberechtigt, zahlen wir bis zum Ende der Rentengarantiezeit die bisherige Rente weiter.

Sind die Kinder des Versicherten leistungsberechtigt, zahlen wir eine Rente, wie in Absatz 1 beschrieben. Anstelle der gezahlten Beiträge verrenten wir den [→] Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Sie können keine einmalige Auszahlung statt einer Rente wählen.

Sind sonstige Erben leistungsberechtigt, zahlen wir anstelle einer Rente eine einmalige Leistung. Hierfür teilen wir das [→] Sterbegeld zu gleichen Teilen unter ihnen auf. Wir teilen jedoch höchstens den Barwert der noch nicht gezahlten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit auf.

Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

§ 10 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

- (1) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der
 [→] Versicherte bei folgenden Anlässen stirbt:
- im Polizei- oder Wehrdienst,
- bei inneren Unruhen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- (2) Wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte vor Rentenbeginn in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall ermitteln wir die Rente aus dem $[\rightarrow]$ Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 24.



Wenn einer der folgenden Fälle zutrifft, schränken wir unsere Leistung nicht ein:

- 1. Fall: Der Versicherte stirbt
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.
- 2. Fall: Der Versicherte stirbt
- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten und
- er hat an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

§ 11 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte sich selbst tötet?

- (1) Wenn sich der $[\rightarrow]$ Versicherte $[\rightarrow]$ vorsätzlich selbst tötet, leisten wir unter folgender Bedingung: Unser Vertrag besteht mindestens drei Jahre.
- (2) Wenn sich der $[\rightarrow]$ Versicherte in den ersten drei Jahren nach Beginn des Vertrags $[\rightarrow]$ vor Rentenbeginn vorsätzlich selbst tötet, gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz. Wir ermitteln dann die Rente aus dem $[\rightarrow]$ Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 24.

Im folgenden Ausnahmefall leisten wir, auch wenn sich der Versicherte in den ersten drei Jahren vorsätzlich selbst tötet: Der Versicherte befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem seine Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden. Dies muss uns nachgewiesen werden.

(3) Wenn Sie den Versicherungsschutz nach Beginn des Vertrags erweitern oder den Vertrag wiederherstellen, gilt: Die Frist von drei Jahren beginnt für den erweiterten oder wiederhergestellten Teil neu.

§ 12 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen

Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGS-RESERVEN

§ 13 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir alle $[\rightarrow]$ Versicherungsnehmer an den $[\rightarrow]$ Überschüssen und $[\rightarrow]$ Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragrafen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die $[\rightarrow]$ Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch die $[\rightarrow]$ Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen.

Bitte beachten Sie: Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese können wir nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.

<u>Beispiel</u>: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

- (2) $[\rightarrow]$ Überschüsse können wie folgt entstehen:
- aus Kapitalerträgen
 Mit dem [→] klassischen Vermögen erwirtschaften wir Kapitalerträge. Dies sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür

geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die $[\rightarrow]$ Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Die verbleibenden Erträge verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen. Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis
 Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so, wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Dies ist nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die $[\rightarrow]$ Überschussanteile sind, schlägt der $[\rightarrow]$ Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die $[\rightarrow]$ Überschusssätze sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de

Bewertungsreserven

- (4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den[→] Bewertungsreserven:
- wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt.
- wenn Sie den Vertrag vor Rentenbeginn kündigen.
- bei Rentenbeginn, unabhängig davon, ob Sie eine lebenslange Rente oder eine einmalige Auszahlung wählen.
- während der Rentendauer.

Wenn Sie die Rente wählen, erhöhen wir mit der Beteiligung an den Bewertungsreserven die lebenslange Rente. Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, erhöhen wir die Rente an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. In allen anderen oben genannten Fällen zahlen wir den Betrag aus.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven nach gesetzlichen Vorschriften verteilt werden können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen



wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen (siehe § 153 Versicherungsvertragsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. Sie kann sogar ganz entfallen. Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Auch <u>während der Rentendauer</u> beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dies geschieht, indem wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn erhöhen. Die Höhe der zusätzlichen Überschussanteile ermitteln wir jährlich neu.

Bitte beachten Sie: Auch während der Rentendauer können die Überschussanteile unterschiedlich hoch sein, je nachdem wie die Kapitalmärkte schwanken. Dadurch kann Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven höher oder niedriger sein. Sie kann auch ganz entfallen.

Jährliche Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Die Leistungen aus den [→] Überschussanteilen berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Sie erhalten zu Beginn eines jeden [→] Versicherungsjahrs Überschussanteile. Erstmals erhalten Sie Überschussanteile zu Beginn des zweiten Versicherungsjahrs. Wir ermitteln die jährlichen Überschussanteile aus Kapitalerträgen und aus dem Risikoergebnis als Prozentsatz auf das aktuelle [→] Deckungskapital. Dabei berücksichtigen wir, in welchen Abständen Sie die Beiträge zahlen.

Bitte beachten Sie:

- Eine [→] Rentengarantiezeit gilt auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen.
- Wenn Sie statt der lebenslangen Rente die einmalige Auszahlung wählen, gilt dies auch für die Leistungen aus den Überschussanteilen.

Bei Abschluss des Rahmenvertrags entscheiden Sie, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Verzinsliche Anlage oder
- Anlage in einem Fonds

Rentenzuwachs:

Wir verwenden die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte <u>während der Rentengarantiezeit</u> stirbt, gilt: Wir zahlen den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die $[\rightarrow]$ leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wenn der Versicherte <u>vor Rentenbeginn</u> oder <u>nach</u> <u>Ende der Rentengarantiezeit</u> stirbt, werden keine Leistungen fällig. Der Rentenzuwachs endet.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir das Deckungskapital aus, das wir für den Rentenzuwachs gebildet haben. Dies gilt nur, wenn keine Regelung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung dem entgegensteht.

Verzinsliche Anlage:

Nach Ablauf jedes Versicherungsjahrs legen wir die jährlichen Überschussanteile an. Dieses Guthaben verzinsen wir mit dem [→] Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr. Der Zinssatz erhöht sich durch den jährlichen Überschussanteil. Daraus ergibt sich der Gesamtzins. Mit diesem Gesamtzins verzinsen wir das Guthaben jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahrs.

Wir erhöhen das Guthaben bei Rentenbeginn oder wenn wir es auszahlen um die Beteiligung an den $[\rightarrow]$ Bewertungsreserven.

Bei Rentenbeginn zahlen wir aus dem verzinslich angelegten Guthaben eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente. Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn der Versicherte <u>vor Rentenbeginn</u> stirbt, zahlen wir aus dem verzinslich angelegten Guthaben eine Rente an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wie wir diese Rente berechnen, finden Sie in § 9.

Wenn der Versicherte <u>während der Rentengarantiezeit</u> stirbt, zahlen wir die Zusatzrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Wenn der Versicherte <u>nach Ende der Rentengarantie-</u> zeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag <u>vor Rentenbeginn</u> kündigen, zahlen wir das verzinslich angelegte Guthaben aus.

Anlage in einem Fonds:

Nach Ablauf jedes Versicherungsjahrs legen wir die jährlichen Überschussanteile in einem Fonds an. Genauere Informationen finden Sie in den Zusatzbedingungen.

Schlussbonus zum Rentenbeginn

(6) Zusätzlich zu den jährlichen [→] Überschussanteilen bilden wir eine [→] Anwartschaft für einen Schlussbonus. Diesen nennen wir auch Schlussüberschuss.

Die Anwartschaft für den Schlussbonus steigt jährlich um einen Prozentsatz des [→] Deckungskapitals. Hierfür legen wir das Deckungskapital zum Anfang des jeweiligen Jahrs zugrunde. Die Höhe des Prozentsatzes hängt davon ab, welche Dauer Sie vereinbart haben, um Ihre Beiträge zu zahlen. Bis wir aus dem Schlussbonus eine Leistung erbringen, können wir die Höhe der Anwartschaft neu festsetzen. Dies gilt auch für vergangene [→] Versicherungsjahre.

Bei Rentenbeginn zahlen wir aus dem Schlussbonus eine zusätzliche lebenslange Rente. Diese nennen wir Zusatz- oder auch Überschussrente. Die Höhe der Zusatzrente ist für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte <u>vor Rentenbeginn</u> stirbt, erhöhen wir die Rente an die $[\rightarrow]$ leistungsberechtigten Hinterbliebenen.

Wenn der Versicherte während der [→] Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die Zusatzrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag <u>vor Rentenbeginn</u> kündigen und der Vertrag endet, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des Schlussbonus. Die Höhe des Rückkaufswerts hängt davon ab, nach wie vielen Jahren Sie kündigen. In folgendem Fall zahlen wir <u>keinen</u> Schlussbonus:

- Sie kündigen während des ersten Drittels der vereinbarten Vertragsdauer und
- der Vertrag besteht noch keine zehn Jahre.

Jährliche Überschüsse nach Rentenbeginn

(7) Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen $[\rightarrow]$ Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs oder
- direkte Auszahlung.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs. Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschusssätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn die Rente gestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte während der [→] Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Direkte Auszahlung:

Während der Rentendauer zahlen wir die jährlichen Überschussanteile direkt innerhalb eines Jahres zusammen mit der Rente aus. Die direkte Auszahlung nennen wir auch Barauszahlung. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen [→] Deckungskapitals ab. Mit jeder ausgezahlten Rente sinkt das Deckungskapital. Daher sinkt auch die Höhe der direkten Auszahlung jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs.

Wenn der Versicherte während der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir die Überschussanteile bis zum Ende der Rentengarantiezeit an die leistungsberechtigten Hinterbliebenen. Welchen Betrag wir auszahlen, hängt von der Höhe des aktuellen Deckungskapitals ab. Das aktuelle Deckungskapital ist nach dem Tod des Versicherten niedriger als für die ursprünglich vereinbarte lebenslange Rente. Daher ist die direkte Auszahlung der Überschussanteile nach dem Tod des Versicherten niedriger, als wenn der Versicherte lebt. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Überschussanteile mehr aus.



D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 14 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

- (1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.
- (2) Der Tod des $[\rightarrow]$ Versicherten muss uns $[\rightarrow]$ unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten.
- (3) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.
- (4) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:
- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie oder der Versicherte die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.
- (5) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 15 Wer erhält die Leistungen?

- (1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den $[\rightarrow]$ Begünstigten.
- (2) Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 16 Wie müssen Sie die Beiträge zahlen?

- (1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:
- monatlich,

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.
- (2) Sie müssen den <u>ersten</u> oder <u>einmaligen</u> Beitrag wie folgt zahlen:
- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle <u>folgenden</u> Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

- (3) Wir buchen Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Der Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn
- wir den fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, den Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir den Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie den Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 17 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir den <u>ersten</u> oder <u>einmaligen</u> Beitrag nicht rechtzeitig von dem angegebenen Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein $[\rightarrow]$ Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie durch eine gesonderte Mitteilung in $[\rightarrow]$ Textform informieren.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

wir Sie nicht gesondert informiert haben oder

- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.
- (2) Wenn wir einen <u>folgenden</u> Beitrag nicht rechtzeitig von dem angegebenen Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in § 22.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wir informieren den Versicherten über die Mahnung.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie zusätzliche Beiträge zahlen wollen?

- (1) Sie können vor Rentenbeginn vier Mal pro Kalenderjahr zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:
- Jede Zuzahlung muss mindestens 300 EUR betragen.
- Die Beiträge dürfen zusammen mit der Zuzahlung in jedem Kalenderjahr den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Pensionskassen nicht übersteigen.

Nachzahlung bei ruhendem Dienstverhältnis

- (2) Wenn das erste Dienstverhältnis des $[\rightarrow]$ Versicherten während eines ganzen Kalenderjahrs ruhte, gilt Folgendes: Sie können einen einmaligen Betrag in folgender Höhe nachzahlen:
- bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung,
- für jedes vollständige Kalenderjahr, aber
- maximal f
 ür zehn Kalenderjahre.

Dies ist in § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Für die Nachzahlung gibt es keinen Mindestbetrag.

- (3) Von dem zusätzlichen Beitrag ziehen wir zunächst Kosten ab. Mit dem verbleibenden Betrag erhöhen wir die Leistungen zum Beginn des Monats, in dem der zusätzliche Beitrag bei uns eingeht. Die neue garantierte Rente berechnen wir auf folgenden Grundlagen:
- dem bisherigen Tarif,

- den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten und
- dem Alter des [→] Versicherten zum Zeitpunkt der Erhöhung.

Leistungen aus Zusatzversicherungen erhöhen sich nicht.

§ 19 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

- (1) Beim Abschluss des Vertrags und während der Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in
- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in den "Informationen über den Versicherungsvertrag".

Die Abschluss- und Vertriebskosten berechnen wir auf die Summe der vereinbarten Beiträge. Diese einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten betragen höchstens 2,5 %. Sie fallen einmalig zu Beginn des Vertrags an und werden mit den ersten Beiträgen verrechnet. Das bedeutet: In der Anfangsphase zahlen Sie die Beiträge vor allem

- um die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten auszugleichen,
- für das versicherte Risiko und
- für die übrigen Kosten.

Daher steht in der Anfangsphase nur ein geringer Teil des Beitrags zur Verfügung, um [→] Deckungskapital zu bilden. Dieses Verfahren ist in § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder zusätzliche Beiträge zahlen, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

- (3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel
- um den Vertrag zu betreuen, solange der Vertrag läuft und
- um den Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten wie folgt:



- Wenn Sie <u>laufende</u> Beiträge zahlen, berechnen wir Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder zusätzliche Beiträge zahlen,
 - ziehen wir die Kosten in Prozent des gezahlten Beitrags sofort ab und
 - berechnen j\u00e4hrliche Kosten in Prozent der garantierten Rente.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die übrigen Kosten in Prozent der gezahlten Renten.

Die übrigen Kosten ziehen wir jährlich vom $[\rightarrow]$ Deckungskapital ab. Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in den "Informationen über den Versicherungsvertrag".

§ 20 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

- (1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:
- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
- Die Bank gibt eine Lastschrift zurück.
- Sie vereinbaren mit uns, die Beiträge befristet auszusetzen (Stundung).
- Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge mit dem [→] Deckungskapital verrechnen.
- Sie beantragen, einen gestundeten Betrag in gleichmäßigen Raten auszugleichen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in den "Informationen über den Versicherungsvertrag".

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGS-SCHWIERIGKEITEN

§ 21 Wie können Sie die Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

Wenn Sie vorübergehend die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge befristet aussetzen und später zahlen (Stundung).

Sie können mit uns vereinbaren, die Beiträge für einen bestimmten Zeitraum auszusetzen. Die vereinbarten Leistungen ändern sich dadurch nicht.

§ 22 Wie können Sie die Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiterzahlen?

- (1) Wenn Sie die Beiträge nicht zahlen können, können Sie die Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Wenn Sie die Beiträge nur teilweise stoppen wollen, beachten Sie bitte Folgendes: Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen. Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn der nächste Beitrag fällig ist.
- (2) Wenn Sie die Beiträge stoppen, führen wir den Vertrag als beitragsfreie Versicherung weiter. Die garantierten Leistungen zum Rentenbeginn rechnen wir neu. Diese müssen keinen Mindestbetrag erreichen. Dies gilt auch für eingeschlossene Zusatzversicherungen. Grundlage ist das [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt, zu dem Sie die Beiträge stoppen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir jährlich übrige Kosten in Prozent der garantierten Rente vom Deckungskapital ab. Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, beachten Sie bitte die dafür geltenden Bedingungen.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann Nachteile haben. In der Anfangsphase des Vertrags gleichen wir mit den Beiträgen auch die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten aus (siehe § 19 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringes Deckungskapital vorhanden. Dieses kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge. In der Anfangsphase legen wir den Mindestwert gemäß § 24 Absatz 3 zugrunde, um die Leistungen neu zu berechnen. Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können den Beitrags-Stopp innerhalb von drei Jahren beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie den bisherigen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, eine neue [→] Risikoprüfung durchzuführen. Die garantierten Leistungen berechnen wir neu. Dafür verwenden

wir die $[\rightarrow]$ Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Wenn Sie einen Teilbetrag zahlen, muss dieser mindestens 300 EUR betragen. Die jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit der Nachzahlung den [→] steuerlichen Höchstbetrag für Pensionskassen nicht übersteigen.

G. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 23 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Rentenbeginn vorverlegen

- (1) Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen zu diesem Zeitpunkt die garantierte Rente neu. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn
- der neue Rentenbeginn nicht vor dem 62. Lebensjahr des [→] Versicherten liegt,
- der Versicherte eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente bezieht (§ 6 BetrAVG),
- die neue garantierte Rente noch mindestens 600 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer eingeschlossenen Zusatzversicherung fällig sind.

Das Schlussalter für eine vereinbarte Zusatzversicherung ist höchstens das Alter zum Zeitpunkt des neuen Rentenbeginns. Sofern Zusatzversicherungen früher enden und ein [→] Rückkaufswert entsteht, erhöhen wir damit das [→] Deckungskapital des Hauptvertrags.

Sie können zum neuen Rentenbeginn keine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen.

Rentenbeginn nach hinten schieben

(2) Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies in folgendem Zeitraum mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Wir berechnen dann die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Für

einen späteren Rentenbeginn gelten folgende Regelungen:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr nach hinten schieben.
- Der [→] Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.
- Sie können eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht verlängern. Sie enden immer zum ursprünglichen Rentenbeginn.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können zum neuen Rentenbeginn auch eine einmalige Auszahlung statt einer lebenslangen Rente wählen.

H. KÜNDIGUNG UND AUSSCHEIDEN

§ 24 Wann können Sie den Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag zum Ende eines Monats in $[\rightarrow]$ Textform ganz oder teilweise kündigen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Sie kündigen den gesamten Rahmenvertrag mit allen dazugehörenden Verträgen oder
- ein Arbeitnehmer mit verfallbarer [→] Anwartschaft scheidet aus (siehe § 25).

Wenn Sie nur teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die verbleibende Rente muss den Mindestbetrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV erreichen und
- der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht kündigen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Wir zahlen den Rückkaufswert nur aus, wenn es das Betriebsrentengesetz zulässt. Sonst



führen wir den Vertrag so weiter wie bei einem Beitrags-Stopp.

(3) Der [→] Rückkaufswert ist das [→] Deckungskapital des Vertrags zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab.

In der Anfangsphase zahlen wir einen Mindestbetrag. Wenn wir den Mindestbetrag berechnen, verteilen wir die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten wie folgt:

- Wir verteilen die einmaligen Kosten gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre ab Beginn des Vertrags.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, weniger als fünf Jahre Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die einmaligen Kosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit, in der Sie Beiträge zahlen.

Wir erhöhen den Rückkaufswert um Leistungen aus den [→] Überschussanteilen. Mehr dazu finden Sie in § 13.

- (4) Wenn Sie den Vertrag kündigen, kann das Nachteile haben. In der Anfangsphase des Vertrags gleichen wir mit den Beiträgen auch die einmaligen Abschlussund Vertriebskosten aus (siehe § 19 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes** [→] **Deckungskapital vorhanden. Dieses kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als die eingezahlten Beiträge.** In der Anfangsphase ist der Mindestwert gemäß Absatz 3 als [→] Rückkaufswert vorhanden. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie im [→] Versicherungsschein.
- (5) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber jeweils höchstens für ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 25 Was geschieht bei vorzeitigem Ausscheiden des Versicherten?

(1) Wenn ein $[\rightarrow]$ Versicherter vor Eintritt des $[\rightarrow]$ Versicherungsfalls aus dem Unternehmen ausscheidet, müssen Sie uns dies $[\rightarrow]$ unverzüglich mitteilen (Abmeldung). Wir führen dann den Vertrag so fort, wie bei einem Beitrags-Stopp nach § 22. Dies geschieht zum Ende des Monats, in dem der Versicherte ausscheidet

aber frühestens zum Ende des bei der Abmeldung laufenden Monats.

- (2) Wenn beim Ausscheiden eine $[\rightarrow]$ unverfallbare Anwartschaft besteht, kann der bisherige Arbeitgeber dem $[\rightarrow]$ Versicherten die Rechtsstellung als $[\rightarrow]$ Versicherungsnehmer überlassen.
- (3) Wenn der Wert nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird, ergibt sich der Übertragungswert folgendermaßen: Wir berücksichtigen das vorhandene [→] Deckungskapital zum Zeitpunkt der Übertragung. Dabei berücksichtigen wir auch das Deckungskapital aus
- eingeschlossenen Zusatzversicherungen,
- den jährlichen [→] Überschüssen und
- dem Schlussbonus

sowie

- das Guthaben aus der verzinslichen Anlage oder aus einem Fonds und
- die Beteiligung an den [→] Bewertungsreserven.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

- (4) Wenn beim Ausscheiden keine $[\rightarrow]$ unverfallbare Anwartschaft besteht, gibt es folgende Alternativen:
- Der Arbeitgeber überlässt dem [→] Versicherten den Vertrag wie in Absatz 2 beschrieben.
- Der Arbeitgeber kündigt den Vertrag und überlässt dem Versicherten den [→] Rückkaufswert.
- Der Arbeitgeber kündigt den Vertrag und erhebt selbst Anspruch auf den Rückkaufswert.
- Der Arbeitgeber kündigt den Vertrag und verrechnet den Rückkaufswert mit der Beitragszahlung für andere Verträge.
- (5) Überlässt der Arbeitgeber dem [→] Versicherten den Vertrag, wird der Versicherte zum [→] Versicherungsnehmer. Der neue Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Abmeldung ohne [→] Risikoprüfung unverändert fortsetzen. **Bitte beachten Sie:** Ein neuer Arbeitgeber kann den Vertrag auch als Versicherungsnehmer übernehmen.
- (6) Eine Abmeldung nach Absatz 1 wirkt nicht, wenn vorher vereinbart worden ist, dass der Vertrag fortgesetzt wird. Hierfür muss der Beitrag für die Fortsetzung rechtzeitig gezahlt werden.

(7) Zahlt der neue [→] Versicherungsnehmer keine Beiträge, führen wir den Vertrag so fort, wie bei einem Beitrags-Stopp nach § 22.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Anwartschaft Eine Anwartschaft ist die rechtlich gesicherte Aussicht auf eine Leistung, de-

ren Höhe und Fälligkeit noch nicht feststeht. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Leistung können erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt wer-

den.

Arglistig Arglist bedeutet, dass Sie oder der $[\rightarrow]$ Versicherte uns absichtlich täuschen.

Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen

aus dem Vertrag zu erhalten.

Barwert Der Barwert ist der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besit-

zen. Wir ermitteln den Barwert, in dem wir zukünftige Rentenzahlungen ab-

zinsen und diese anschließend summieren.

Bewertungsreserven Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen

nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewer-

tungsreserven.

Begünstigter Sie können eine Person bestimmen, die im $[\rightarrow]$ Versicherungsfall die Leis-

tungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere

Personen als Begünstigte bestimmen.

Deckungskapital Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe des Vertrags. Wir bilden das

Deckungskapital aus den Sparanteilen der Beiträge, um die vertraglichen Garantien zu erfüllen. Wir legen das Deckungskapital im $[\to]$ klassischen Ver-

mögen an.

Erklärungen Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum

Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

Fahrlässig Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Gefahrerhebliche Umstände Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit

dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesund-

heitszustand.

Grob fahrlässig Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonde-

rem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was

jedem hätte einleuchten müssen.

Juristische Person Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum

Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (GmbH), eine Stiftung oder ein Verein.

Klassisches Vermögen Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125

Versicherungsaufsichtsgesetz definiert ist. Den genauen Wortlaut des

Seite 16 von 19



Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

<u>www.alte-leipziger.de/gesetzestexte</u>. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Leistungsberechtigte Hinterbliebene des $[\rightarrow]$ Versicherten sind in folgender Rangfolge:

- der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat,
- der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes gelebt hat, wenn:
 - die Lebensgefährten in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben und
 - der Lebensgefährte uns vor Eintritt des [→] Versicherungsfalls benannt ist.
- die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Absatz 3, 4 Satz 1
 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden
 Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.
- Sonstige Erben des Versicherten.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Als Rechnungsgrundlagen verwenden wir einen [→] Rechnungszins von 0,25 % pro Jahr und unsere eigene [→] Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir das $[\rightarrow]$ Deckungskapital garantiert verzinsen. Der Zinssatz beträgt 0,25 % pro Jahr.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der $[\rightarrow]$ Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Risikoprüfung

Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir den Antrag annehmen.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Im $[\rightarrow]$ Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Abschluss des Vertrags garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir $[\rightarrow]$ Überschüsse und $[\rightarrow]$ Bewertungsreserven zuteilen.

Rückstellungen

Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Ist eine versicherungstechnische $[\rightarrow]$ Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der $[\rightarrow]$ Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen $[\rightarrow]$ Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.

Schriftform

Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sterbegeld

Das Sterbegeld richtet sich nach den gewöhnlichen Beerdigungskosten, die derzeit 8.000 EUR betragen. Sie werden von der Aufsichtsbehörde nach § 150 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz festgelegt.

Sterbetafel

Stellt dar, wie sich die Gesamtheit der $[\rightarrow]$ Versicherten durch Tod erwartungsgemäß verringert.

Steuerlicher Höchstbetrag für Pensionskassen

Gibt an, bis zu welcher Höhe Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei sind. Er ist gesetzlich in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt und beträgt 8 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Jahr 2021 liegt der Höchstbetrag bei 6.816 EUR. Dieser Betrag verringert sich um die Beiträge, die pauschal versteuert werden. Gemeint ist die pauschale Versteuerung nach § 40b Absätze 1 und 2 EStG in einer vor dem 01.01.2005 geltenden Fassung. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Überschüsse

Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des $[\rightarrow]$ Rechnungszinses. Oder wir müssen für $[\rightarrow]$ Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.

Überschussanteil

Ist der Anteil an den erwirtschafteten $[\rightarrow]$ Überschüssen, den wir dem Vertrag gutschreiben.

Überschusssatz

Anhand der Überschusssätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.

Unverfallbare Anwartschaft

Garantie im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, wonach der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf die zugesagten Leistungen auch dann behält, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet.

Unverzüglich

Bedeutet nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern" oder "so schnell wie eben möglich".

ALTE LEIPZIGER

Pensionskasse Aktiengesellschaft



Verantwortlicher Aktuar Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Le-

bensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen

[
ightarrow] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.

Versicherter Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte

kann jemand anderes sein als der $[\rightarrow]$ Versicherungsnehmer.

Versicherungsfall Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum

Beispiel: der $[\rightarrow]$ Versicherte stirbt.

Versicherungsjahr Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den

Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versiche-

rungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.

Versicherungsnehmer Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.

Bei der betrieblichen Altersversorgung ist dies der Arbeitgeber, der eine Ver-

sicherung für den Arbeitnehmer abschließt.

Versicherungsschein Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags

senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zum Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und

die Nachträge gut auf.

Vorsätzlich Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Um-

stände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.